

Galenica Pensionskasse

Nachtrag Nr. 1 zum Vorsorgereglement, in Kraft
getreten am 01.01.2019

Verabschiedet am
02. Dezember 2020

Gültig ab dem:
1. Januar 2021

- I. Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2020 beschlossen, das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Vorsorgereglement im Sinne des vorliegenden Nachtrags Nr. 1 abzuändern. Das Reglement wird wie folgt geändert:

Art. 9^{bis} Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

1. Der Versicherte, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann weiterversichert bleiben, sofern er die Weiterversicherung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich beantragt.
2. Während der Weiterversicherung kann der Versicherte die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Der Versicherte teilt der Stiftung in seinem Antrag auf Weiterversicherung mit, in welchem Umfang – Voll- oder Risikoversicherung, Höhe des versicherten Lohnes, wobei dieser mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 8 BVG entspricht – er weiterversichert sein will. Der versicherte Lohn kann jährlich per 1. Januar abgeändert werden. Der Versicherte teilt der Stiftung eine Änderung jeweils bis zum 30. November schriftlich mit. Hat der Versicherte die Vollversicherung beantragt, kann er später jederzeit für die Zukunft die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung schriftlich beantragen.
3. Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn der Versicherte lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung, als diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
4. Der Versicherte schuldet neben seinen eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers aufgrund des in den Anträgen auf Weiterversicherung bestimmten beitragspflichtigen Lohnes. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
5. Die Weiterversicherung endet, wenn der Versicherte:
 - a. die Weiterversicherung kündigt;
 - b. mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Der Versicherte ist in Verzug, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. In diesem Fall endet die Weiterversicherung ohne weiteres auf das Ende des Monats, in dem die Zahlungsfrist der Mahnung endet;
 - c. das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
 - d. Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente hat. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
 - e. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt;
 - f. in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel seiner Freizügigkeitsleistung in die neue Einrichtung überwiesen wird.
6. Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet, unter Vorbehalt von Artikel 27 Abs.1. Der Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich.

Art. 11 Versicherter Lohn

1. *[unverändert]*
2. Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn gemäss Abs. 1 mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Artikel 329f des Obligationenrechts oder des Vaterschaftsurlaubs gemäss Art. 329g Obligationenrechts aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.
3. *[unverändert]*

Art. 26 Rentenanspruch

1. *[unverändert]*
2. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers (Artikel 51) oder an eine Freizügigkeitseinrichtung, wenn er arbeitslos gemeldet ist. Artikel 9^{bis} bleibt vorbehalten.
3. *[unverändert]*
4. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann der Versicherte im Einverständnis mit dem Arbeitgeber verlangen, dass er bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit weiter versichert bleibt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge richten sich nach Artikel 18 und 19.

Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades kann der Versicherte eine Teilpensionierung verlangen. Artikel 28 ist anwendbar.

Bei Weiterversicherung im Sinne von Artikel 9^{bis} wird dem Versicherten, der das 58. Altersjahr vollendet hat, auf seinen Antrag eine Teil-Altersleistung im gleichen Ausmass ausgerichtet.

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des massgebenden Alterskapitals mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz zum Pensionierungszeitpunkt. Stirbt der Versicherte während der Weiterversicherung, gilt er für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Altersrentner. Artikel 35 bis 42 sind anwendbar.

Werden keine Hinterlassenenleistungen fällig, so gelangt ein Todesfallkapital zur Auszahlung; Artikel 43 bis 45 sind anwendbar. Es werden keine Invalidenleistungen fällig; bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung bzw. der Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.

Art. 28 Alterskapital

1. Der aktive oder invalide Versicherte mit einem Alterskapital kann unter Vorbehalt von Artikel 9^{bis} Abs. 6 und Artikel 17 Abs. 8 die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Alterskapitals verlangen, sofern er sein Begehren mindestens drei Monate im Voraus stellt. Die dreimonatige Frist gilt nicht, wenn der Versicherte nur ein Viertel seines Alterskapitals verlangt. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen. Versicherte, die eine lebenslängliche Invalidenrente oder eine garantierte Altersrente beziehen, haben jedoch keinen Anspruch auf das Alterskapital.
2. *[unverändert]*

3. *[unverändert]*

Art. 31 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente der Stiftung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt unter Vorbehalt von Artikel 34 mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente oder auf das Alterskapital.

2. – 4. *[unverändert]*

Art. 50 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. *[unverändert]*

2. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, das heisst: der Summe der Einkäufe und Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Sparbeiträge des Versicherten samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz mit einem Zuschlag von 4 % für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch um 100 %).

Bei Weiterversicherung im Sinne von Artikel 9^{bis} wird lediglich der Anteil der Sparbeiträge, der gemäss Artikel 18 als Beitrag des Versicherten gilt, berücksichtigt.

Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Alterskapital mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Alterskapital verzinst wird, massgebend.

3. *[unverändert]*

Art. 53 Vorbezug

1. – 8. *[unverändert]*

9. Der Versicherte kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, bis zum Beginn des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

10. – 12. *[unverändert]*

Art. 65^{bis} Übergangsbestimmung zu Artikel 9^{bis}

Versicherte, die nach dem 31.07.2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausgeschieden sind, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ihre Versicherung nach Art. 9^{bis} unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung ab dem 01.01.2021 weiterführen. Der entsprechende Antrag hat schriftlich bis 30.06.2021 zu erfolgen.

Art. 65^{ter} Übergangsbestimmung zu Artikel 32 und 33

Für Versicherte, deren Erwerbsunfähigkeit vor dem 01.01.2019 eingetreten ist und die nach dem 01.01.2019 als invalid anerkannt wurden, ist das bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit gültige Reglement für die Invalidenrente und die Beitragsbefreiung anwendbar.

Anhang Ziffer 1: Umwandlungssatz und Projektionszinssatz

1. – 2. *[unverändert]*

3. Zur Aufrechterhaltung der finanziellen Lage der Stiftung überprüft der Stiftungsrat regelmässig die Höhe des Umwandlungssatzes und beschliesst aufgrund der Entwicklung des wirtschaftlichen und demografischen Umfeldes ob eine Anpassung des Umwandlungssatzes notwendig ist.

II. Der vorliegende Nachtrag tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

III. Er wird der Aufsichtsbehörde und den Versicherten zur Kenntnis gebracht.